

KSM
Krankenkasse Schweizerischer Metallbauern
Dielsdorferstrasse 1
Postfach 56
8173 Neerach
info@ksm-versicherung.ch • www.ksm-versicherung.ch

Bearbeitungsreglement für die Datensammlung nach KVG der KSM Krankenkasse Schweiz. Metallbauern

1. Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) in Verbindung mit Art. 84 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) hat die KSM Krankenkasse Schweiz. Metallbauern für die automatisierte Datensammlung das vorliegende Bearbeitungsreglement erstellt.

1.2 KSM Krankenkasse Schweizerische Metallbauern (8173 Neerach)

Die KSM ist eine Taggeldversicherung (Lohnfortzahlung) ohne Heilungskostenversicherung. Die KSM hat zwei Mitarbeitende (GF und Sachbearbeitung) sowie 6 Vorstandsmitglieder.

Die Gesamtverantwortung für den Datenschutz tragen der Vorstand sowie die Geschäftsführung.

Sämtliche operativen Aufgaben (Offert- / Antragswesen / Policierung sowie Leistungserbringung) werden durch die Geschäftsführung und Sachbearbeitung erbracht. Dies einschliesslich Bewirtschaftung der Datenbank (EDV).

1.3 Ziel des Bearbeitungsreglements

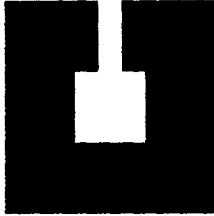
Das Bearbeitungsreglement umschreibt insbesondere die Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren und den Betrieb der elektronischen Datenbearbeitung. Es enthält Angaben über das für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortliche Organ, über die Herkunft der Daten und die Zwecke, für welche sie regelmässig bekannt gegeben werden und beschreibt das Verfahren für die Erteilung der Zugriffsberechtigung auf die Produkte der elektronischen Informationssysteme.

1.4. Zweck der Datenbearbeitung

Der Zweck der Datensammlung ist primär im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) geregelt, gemäss Art. 84 KVG gilt:

„Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

- a) für die Einhaltung der Versicherungspflicht zu sorgen;
- c) Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
- e) ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen;



KSM
Krankenkasse Schweizerischer Metallbaufirmen
Dielsdorferstrasse 1
Postfach 56
8173 Neerach
info@ksm-versicherung.ch • www.ksm-versicherung.ch

- f) die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben;
- g) Statistiken zu führen;
- h) die Versichertennummer der AHV zuzuweisen oder zu verifizieren;

Der Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Taggeldversicherung zugunsten der Metallbaubranche nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Der Verein strebt kein Gewinn an, etwaige Gewinne werden reinvestiert und das Vermögen darf nur zu Zwecken der Taggeldversicherung sowie gegebenenfalls der Unfallversicherung nach Massgabe der Reglemente verwendet werden.

Die Datensammlung des Vereins dient somit diesem Zweck.

1.5 Verantwortliche Stelle

Der Verein der Taggeldkasse KSM Krankenkasse Schweiz. Metallbaufirmen ist eine reine Taggeldversicherung gemäss Art. 1 a Ziffer i.V.m. Art. 67 f. KVG. Der Verein, resp. deren Organe, sind die verantwortlichen Personen betreffend der Bearbeitung und Verwaltung von Daten (Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit). Inhaber, resp. Owner der Datensammlung und Informatiksystem ist der Verein. Mit den beschriebenen Massnahmen sorgt der Verein für die Einhaltung der relevanten Vorschriften.

Der Verein, resp. deren Organe, sind auch diejenigen Stellen, welche für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortlich sind.

1.6 Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG

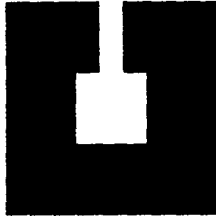
Sämtliche Mitarbeitenden des Vereins oder beteiligter Dritter unterstehen der Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG.

Bei der Verletzung der Schweigepflicht unterstehen sie spezialgesetzlich den Strafbestimmungen nach Art. 92 KVG. Zusammen mit dem Arbeitsvertrag unterzeichnen die Mitarbeitenden die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht.

1.7 Auslagerung von Dienstleistungen

Ein grosser Teil des Prämieninkasso ist an die Sozialversicherungen PROMEA ausgegliedert. Die in diesem Reglement definierten Massnahmen gelten für diese in gleicher Weise.

Die Übermittlung der Daten zwischen dem Verein und der Sozialversicherungen PROMEA ist geregelt.



KSM
Krankenkasse Schweizerischer Metallbauern
Dielsdorferstrasse 1
Postfach 56
8173 Neerach
info@ksm-versicherung.ch • www.ksm-versicherung.ch

2. Datensammlung

2.1 Struktur der Datensammlung

Die Datensammlung des Vereins besteht auf folgenden Systemen und Inhalten:

- KSM Datenbank basierend auf FileMaker Pro. Diese Datenbank wird nur für Taggeldkasse der KSM eingesetzt. Im Erfassungssystem werden für die Versicherten folgende Daten erfasst:
- Name, Adresse, Personenummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Eintrittsdatum, Zivilstand sowie ob ein Vorbehalt bei Aufnahme besteht
- Schadenfall, Erfassungsdatum, Krankheitsgrad, -dauer, Leistungsanspruch, Angaben zur aktuellen Tätigkeit sowie Zahlungsdatum
- Verbuchungsinformationen sind im gleichen System geregelt

2.2 Schnittstellen

Der Verein erhält sämtliche persönliche Daten ausschliesslich vom Versicherungsnehmer, bzw. direkt von dessen Vertrauensarzt.

3. Beteiligte Stellen

3.1 Verein

Der Verein der Taggeldkasse ist Besitzer der Datensammlung und der Daten.

3.2 Sozialversicherungen PROMEA

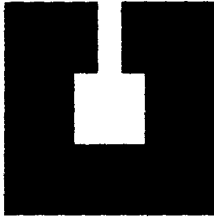
Ein grosser Teil des Prämieninkasso ist an die Sozialversicherungen PROMEA ausgegliedert worden. Die Sozialversicherungen PROMEA bearbeitet die Daten des Vereins zweckgebunden und vertraulich.

3.3 Weitere beteiligte Stellen

Keine weiteren beteiligten Stellen.

3.4 Applikationsowner

Der Geschäftsführer sowie der Sachbearbeiter, sorgen für die Datensammlung bei dem Verein und der Sozialversicherungen PROMEA, für die Einhaltung der Bestimmungen der relevanten Weisungen zum Datenschutz und der Datensicherheit.



KSM
Krankenkasse Schweizerischer Metallbauern
Dielsdorferstrasse 1
Postfach 56
8173 Neerach
info@ksm-versicherung.ch • www.ksm-versicherung.ch

4. Benutzer und Datenzugriff

4.1 Benutzer

Zugriffsberechtigt auf die Datensammlung und Daten des Vereins sind nur namentlich bezeichnete Personen, welche diese Daten für die tägliche Arbeit benötigen (für die Ausrichtung oder Überprüfung der Taggelder).

4.2 Benutzerverwaltung

Für sämtliche Produkte, Applikationen und Datensammlungen bestehen Abläufe zur Verwaltung der Benutzer, Berechtigungen und Rollen, sowie deren spezifische Zugriffsberechtigungen. Zuständig für die Abwicklung des Berechtigungsverfahrens ist der zuständige Berechtigungsprofilverantwortliche (BPV).

Die Zugriffsberechtigung besteht nur solange dies für Ihre tägliche Arbeit notwendig ist. Bei einem Austritt oder einem Stellenwechsel werden die Berechtigungen automatisch entzogen.

4.3 Ausbildung der Benutzer

Betreffend Datenschutz und Datensicherheit werden die Benutzer regelmässig geschult und weitergebildet. Dies betrifft auch den spezifischen Bereich der Bearbeitung der Daten des Vereins.

5. Bearbeitung der Daten / Datenkategorien

5.1 Datenbeschaffung

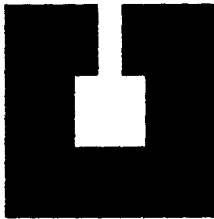
Die Daten stammen hauptsächlich von den Versicherungsnehmern der Taggeldkasse selbst, sowie von deren Vertretungen.

5.2 Datenkategorien

Im Anhang 1 sind die vorhandenen Datenkategorien des Vereins aufgeführt.

5.3 Datenklassifikation

Die Daten sind als vertraulich klassifiziert. Sämtliche Massnahmen sind dem erhöhten Schutzniveau angepasst.



KSM
Krankenkasse Schweizerischer Metallbauern
Dielsdorferstrasse 1
Postfach 56
8173 Neerach
info@ksm-versicherung.ch • www.ksm-versicherung.ch

5.4 Datenweitergabe

Betreffend die Datenbekanntgabe gilt gemäss Art. 85 KVG folgendes:

„Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

- a) anderen mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind;*
- b) Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;*
- bbis) Organen einer anderen Sozialversicherung für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV;*
- c) den für die Quellensteuer zuständigen Behörden, nach den Artikeln 88 und 100 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer sowie den entsprechenden kantonalen Bestimmungen;*
- d) den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992;*
- e) Stellen, die mit der Führung von Statistiken zur Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, wenn die Daten für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind und die Anonymität der Versicherten gewahrt bleibt;*
- f) den zuständigen kantonalen Behörden, wenn es sich um Daten nach Artikel 22a handelt und diese für die Planung der Spitäler und Pflegeheime sowie für die Beurteilung der Tarife erforderlich sind;*
- g) den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;*

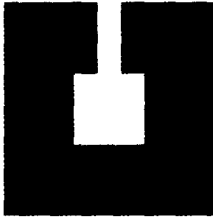
...

5 In den übrigen Fällen dürfen Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden:

- a) nicht personenbezogene Daten, sofern die Bekanntgabe einem überwiegenden Interesse entspricht;*
- b) Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse der versicherten Person vorausgesetzt werden darf.“*

Die Daten werden bekannt gegeben für die:

- Beurteilung von Leistungsansprüchen
- Verwaltung der vertraglichen Beziehung
- Rechnungswesen
- Koordination mit anderen Sozialversicherungen gemäss Prüfung der Anträge



KSM
Krankenkasse Schweizerischer Metallbauern
Dielsdorferstrasse 1
Postfach 56
8173 Neerach
info@ksm-versicherung.ch • www.ksm-versicherung.ch

Unter die Datenempfänger fallen:

- Versicherte und von Ihnen bevollmächtigte Personen
- Behörden (z.B. IV-Stelle)
- Sozialversicherungen PROMEA (nur Prämien)
- Vertrauensärzte

Die weitere Datenbekanntgabe ist im KVG geregelt.

6. Aufbewahrungsdauer und Löschung der Daten

Sowohl der Verein als auch die Sozialversicherungen PROMEA erfüllen die gesetzlichen Vorgaben betreffend der Archivierung. Die Dauer der Archivierung nach Geschäftsabschluss richtet sich somit ebenfalls nach den gesetzlichen Vorgaben. Danach werden die Daten gelöscht und vernichtet.

7. Technische und organisatorische Massnahmen

7.1 Zugangskontrolle

Der Zugang ist gesichert und geregelt: Sämtliche Räumlichkeiten des Vereins und beteiligter Dritter, in denen Personendaten bearbeitet werden, sind manuell vor dem Zugang unbefugter Personen gesichert (ausserhalb der Arbeitszeiten ist abgeschlossen).

Zutritt in die Räume, bei denen Daten des Vereins bearbeitet werden, haben nur die jeweils spezifisch mit dieser Arbeit betrauten Personen (need to know / least privilege).

Die Server befinden sich in Bürogebäude.

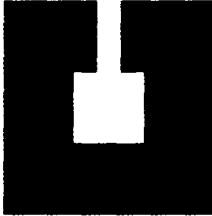
7.2 Personendatenträgerkontrolle

Durch informationstechnische Vorkehrungen ist es ausschliesslich berechtigten Personen möglich, Daten auf den elektronischen Datenträgern zu bearbeiten. Nur berechnigte Personen erhalten Zugriff auf Datensammlungen und Informatiksysteme des Vereins. Zudem sind alle Daten durch Verschluss zu sichern und werden fachgerecht entsorgt. Damit wird verhindert, dass unbefugte Personen Datenträger mit Personendaten des Vereins lesen, kopieren, ändern oder entfernen können.

Der Mitarbeitende hat sich beim Anschalten des Systems zu identifizieren und authentifizieren.

7.3 Benutzerkontrolle / Identifizierung und Authentifizierung

Rollenabhängige Zugriffsrechte, Authentifikation und Identifikation, Firewalls und ein klar geregelter Fernzugriff stellen sicher, dass nur befugte Personen Zugriff auf die Daten des Vereins ausüben können.



KSM
Krankenkasse Schweizerischer Metallbaufirmen
Dielsdorferstrasse 1
Postfach 56
8173 Neerach
info@ksm-versicherung.ch • www.ksm-versicherung.ch

Die Identifizierung einer Person und die dazugehörige Authentifizierung werden mit folgenden Massnahmen sichergestellt:

- Der Zugriff auf die Systeme des Vereins oder der Sozialversicherungen PROMEA ist durch die User-ID kombiniert mit einem individuellen, angemessen starken Passwort geschützt.
- Sämtliche Benutzerkonten, welche eine Authentifizierung erlauben, sind individuell. Auf ein Benutzerkonto kommt nur eine Person.
- Passwörtern müssen stark sein und sind regelmässig (alle 3 Monate) zu wechseln.

7.4 Bekanntgabekontrolle

Datenempfänger, denen Personendaten mittels Einrichtungen zur Datenübertragung bekannt gegeben werden, werden über die Schnittstellen identifiziert und angemessen authentifiziert. Zudem werden Daten in der Regel nur an die gemäss Ziffer 5.4 definierten Stellen versandt.

7.5 Speicherkontrolle

Die unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten ist mittels rollenbasierten Zugriffsrechten, Entwicklung und Produktion sichergestellt. Der Schutz von Malware und unberechtigtem externen Zugriff ist mit Antivirus und Firewalls sichergestellt.

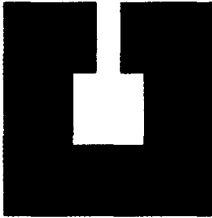
Daten werden revisionsgerecht archiviert.

7.6 Technische Anforderungen an Endgeräte

Es sind keine Endgeräte im Einsatz, welche Daten der Benutzer verarbeiten.

7.7 Zugriffskontrolle

Es ist sichergestellt, dass nur Personen auf Daten des Vereins zugreifen können, welche diese Daten für die tägliche Arbeit und die Ausübung des Zweckes des Vereins erfordern.



KSM
Krankenkasse Schweizerischer Metallbauern
Dielsdorferstrasse 1
Postfach 56
8173 Neerach
info@ksm-versicherung.ch • www.ksm-versicherung.ch

7.8 Eingabekontrolle / Protokollierung

Alle Systeme verfügen über eine protokollierte Bearbeitung (gültig ab 1. März 2013). Dies dient sowohl als Integritätsschutz, als auch zur Überprüfung der Zweckbindung der Daten. Die Protokollierung wird damit in Anwendung von Art. 10 VDSG durchgeführt. Die Protokolle werden für eine bestimmte Zeitspanne fachgerecht aufbewahrt, wobei sie ausschliesslich Personen zugänglich sind, denen die Überwachung und die Kontrolle der Datenschutzvorschriften obliegen und sind ebenfalls zweckgebunden.

7.9 Programmentwicklung

Es wird eine Trennung zwischen Entwicklung, Test und Produktion eingehalten.

7.10 Aufsicht und Verantwortung

Die Informationsinhaber, zusammen mit den Applikationsverantwortlichen, beaufsichtigen, dass sich die Personen an die Weisungen, das vorliegende Bearbeitungsreglement und Anordnungen halten.

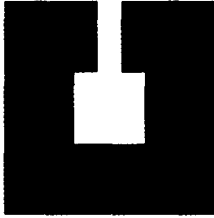
7.11 Besucher im Gebäude des Vereins oder beteiligter Dritter

Bei Besuchern wird der Zugang so geregelt, dass sie sich nicht alleine im Gebäude aufhalten können, sondern nur in Begleitung.

7.12 Sicherheit des Arbeitsplatzes

Die Sicherheit des Arbeitsplatzes der Mitarbeitenden ist mit folgenden Massnahmen geschützt:

- Die Arbeitsplätze sind so eingerichtet, dass die Bildschirme nicht von der Tür aus eingesehen werden können.
- Die Mitarbeitenden sind angewiesen und werden regelmässig geschult, dass gedruckte Dokumente nicht unbeaufsichtigt beim Drucker liegenbleiben.
- Es gilt in allen Arbeitsplätzen eine klare „Clean-Desk-Policy“. Sämtliche Dokumente sind wegzuschliessen.



KSM
Krankenkasse Schweizerischer Metallbauern
Dielsdorferstrasse 1
Postfach 56
8173 Neerach
info@ksm-versicherung.ch • www.ksm-versicherung.ch

7.13 Zugang ausserhalb der Organisation

Auf die Daten des Vereins wird nur innerhalb der Organisation zugegriffen. Auch externe Datenträger sind nicht im Einsatz bei der Bearbeitung von Daten des Vereins.

7.14 Langfristiger Schutz der Daten

Die definierten Sicherheitsmassnahmen müssen während dem gesamten Lebenszyklus gewährleistet werden, wozu folgende Massnahmen dienen:

- Die Daten werden nur von dazu ausgebildeten und berechtigten Personen erfasst
- In einem Test werden nach Möglichkeit nur fiktive oder anonymisierte Daten verwendet.
- Inhalt und Aufbewahrungsdauer der jeweiligen Logfiles stehen in einem Verhältnis zu den Daten und den Bearbeitungsmassnahmen.
- Die langfristige Archivierung der Daten entspricht den Vorgaben des Obligationenrechts und der GeBüV.

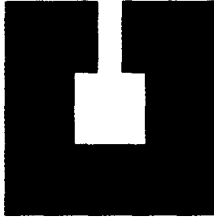
7.15 Transportkontrolle / Übermittlung der Daten

In der Regel werden Daten nicht per Mail verschickt, sondern per Brief an die betroffenen Personen.

8. Rechte der Betroffenen

8.1 Auskunftsrecht

Jede Person kann von dem Verein Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Das Auskunftsrecht richtet sich dabei nach den Vorgaben des DSG. Die Gesuche sind unter Beilage einer Kopie eines amtlichen Ausweises an den Verein zu richten. Das Verfahren ist in der Weisung zum Datenschutz SLCH 8.13 geregelt.



KSM
Krankenkasse Schweizerischer Metallbauern
Dielsdorferstrasse 1
Postfach 56
8173 Neerach
info@ksm-versicherung.ch • www.ksm-versicherung.ch

8.2 Informationspflicht bei besonders schützenswerten Daten

Gemäss Art. 7a DSG sind die betroffenen Personen zu informieren, wenn besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile beschafft werden. Grundsätzlich werden besonders schützenswerte Personendaten nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen beschafft. In allen anderen Fällen gilt die Ausnahmeregelung gemäss Art. 7a Ziffer 4, wonach aufgrund des gesetzlichen Auftrages die Speicherung oder Bekanntgabe der Daten zulässig ist.

8.3 Berichtigungs- und Löschungsrecht

Die Berichtigungs- und Löschungsrechte betroffener Personen richten sich nach Art. 5 Abs. 2 DSG i.V. Art. 25 DSG, wobei die Gesuche an den Verein zu richten sind.

9. Abschliessende Bestimmungen

9.1 Anhänge

Die im vorliegenden Bearbeitungsreglement erwähnten Anhänge sind integrierender Bestandteil des Reglements. Das Bearbeitungsreglement wird beim Datenschutzverantwortlichen verwaltet und aufbewahrt.

9.2 Änderungen des Reglements

Das Bearbeitungsreglement wird regelmässig auf deren Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst. Änderungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung des Vereins. Verantwortlich für deren Aktualisierung ist der Verein.

9.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit all seinen Anhängen per sofort in Kraft.

Neerach, 7. Februar 2013

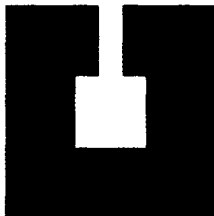
KSM Krankenkasse Schweiz. Metallbauern

Der Präsident:

Der Vizepräsident:


Bernhard Rüegg


Hanspeter Schneebeli



KSM
Krankenkasse Schweizerischer Metallbauern
Dielsdorferstrasse 1
Postfach 56
8173 Neerach
info@ksm-versicherung.ch • www.ksm-versicherung.ch

Anhang 1: Datenkategorien

Kategorien der bearbeiteten Personendaten in der Datensammlung:

Anrede
Vorname
Nachname
Firma
Versichertennummer (AHV)
Adresse1
Adresse 2
PLZ
Ort
Land
Telefon
Telefax
E-Mail
Geschlecht
Sprache
Partnernummer (Versichertennummer)
Geburtsdatum
Eintrittsdatum
Austrittsdatum
Rentenalter (berechnet)
Verstorben (ja/nein)
Zahlungsverbindung: Finanzinstitut, Kontonummer
Vorbehalt bei Aufnahme (ja/nein)
Schadennummer (systemgeneriert)
Meldedatum
Zeitraumdatum von – bis
Beschreibung
Typ (Krankheit / Unfall / Mutterschaft)
Fall geschlossen (ja/nein)
Leistungsfall in Zahlung von Datum bis Datum
Karenzfrist
Grad (Prozent)
Taggeldsatz (informativ)
Taggeld in CHF (informativ)
Betrag total in CHF
Taggeld bezahlt am Datum
Sollkonto
Habenkonto